DienstleistungsvereinbarungAbrechnung



Anlage A1

zur Dienstleistungsvereinbarung-Leistungsergänzung

Geschäftsbedingungen der DZH, Dienstleistungszentrale für Heil- und Hilfsmittelanbieter GmbH, Eiffestraße 80, 20537 Hamburg hinsichtlich der Leistungsergänzung der DZH-Dienstleistungsvereinbarung – Abrechnung

I. Präambel

Die DZH hat hinsichtlich der Dienstleistung - Abrechnung - weitere Komponenten entwickelt, um den Leistungsumfang für den Kunden zu ergänzen und die Dienstleistung - Abrechnung - an seinen-Bedürfnissen optimal auszurichten.

II. DZH.bridge

Der Kunde hat abhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit, bei Wahl des Tarifes DZH.brigde der DZH zusätzlich zur Rezepteinreichung alle abrechnungsrelevanten Daten elektronisch per Schnittstelle zu übermitteln. Voraussetzung für eine Datenanlieferung des Kunden ist die vollumfängliche Nutzung einer Branchensoftwarelösung. Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige Branchensoftware des Kunden kompatibel für die Einrichtung der Daten-Schnittstelle ist. Einzelheiten zu den weiteren technischen Systemvoraussetzungen sind unter https://service.dzh-online.de/uploads/handbuch/html/schnittstellen.html zu entnehmen. Weitere Angaben zu den kompatiblen Branchensoftwarelösungen und zum Leistungsumfang des Tarifes DZH.brigde erhalten Sie von der DZH auf Anfrage.

Die Anbindung und Aktivierung der Schnittstelle zwischen DZH und der jeweiligen Branchensoftware des Kunden erfolgt nach Wahl der Zusatzleistung DZH.bridge in der Dienstleistungsvereinbarung durch den Kunden. Der Kunde übermittelt alle abrechnungsbegründenden Daten nach §§ 300/302 SGB V elektronisch per Datenschnittstelle aus seiner jeweiligen Branchensoftware an die DZH. Die DZH ist im Rahmen des Tarifes DZH.brigde berechtigt, wenn die Datenlieferung nicht den technischen Anforderungen und Vorgaben der Kostenträger entspricht oder nicht abrechenbare Datensätze enthält, die komplette Datei mit einem detaillierten Fehlerbericht an den Kunden abzuweisen. Nach der erfolgreichen Datenübermittlung werden die abrechnungsrelevanten Unterlagen weiterhin durch den Kunden über den Postweg an die DZH versandt

Nach der Abrechnung durch die DZH, welche unverändert entsprechend der vertraglichen Regelungen erfolgt, werden die Daten an den Kunden über die gleichen Schnittstellen zurückgespielt und in die jeweilige Branchensoftware eingespielt. Die DZH weist daraufhin, dass technische Probleme bezüglich des durch den Kunden angestoßenen Exportes der Daten aus seiner Branchensoftware ausschließlich im Verhältnis zwischen seinem Softwareanbieter und dem Kunden zu klären sind. Die Leistung der DZH bezieht sich hier ausschließlich auf die Herstellung der Empfangsbereitschaft und der Schaffung der Voraussetzung zur Rücksendung der Daten an den Kunden nach erfolgter Abrechnung.

Auch bei Wahl der Abrechnung über die Schnittstelle DZH.bridge kommt es für die Fristberechnung hinsichtlich der Auszahlung weiterhin auf den Tag an, an welchem die Belege bei der DZH eingehen. Liegen die Belege jedoch eher vor, als die Daten, kommt es auf den Eingangstag der Daten an. Gehen Datenlieferungen zur DZH in diesem Fall erst nach 15.00 Uhr zu, gilt ebenfalls erst der nächste Bankgeschäftstag als Eingangstag.

III. DZH.secure

Die DZH bietet verschiedene Leistungen zur Abrechnung an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtern und das Ausfallrisiko des Kunden verringern. Diese Leistungen sind u. a. unter dem Namen DZH.secure zusammengefasst. Die nachfolgend beschriebenen Leistungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung für alle Forderungen, die seitens der DZH für den Kunden abgerechnet werden. Ebenso werden die bereits abgerechneten Forderungen davon erfasst, wenn diese im Zeitpunkt der Vereinbarung noch offen sind und noch keine Rückbelastung an den Kunden erfolgt ist.

1. DZH.secure Zuzahlung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung den DZH.secure Zuzahlung als zusätzliche Dienstleistung der DZH zu wählen. DZH.secure Zuzahlung besteht nur für Zuzahlungsforderungen, die nicht älter als drei Monate sind.

1.1. DZH.secure Zuzahlung Kasse

Bei Wahl dieser Zusatzdienstleistung wird die DZH (Teil-)Kürzungen aus der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern mit dem Grund, dass der Patient nicht von der gesetzlichen Zuzahlung befreit ist, abweichend zu Ziff.IV der AGB –Abrechnung– nicht an den Kunden zurückbelasten. Es findet zu diesem Zeitpunkt keine Absetzung auf dem Kundenkonto statt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der DZH zu diesem Zeitpunkt bereits sonstige Veritätshindernisse bekannt sind.

Die DZH wird im Rahmen der Abrechnungsdienstleistung den von den gesetzlichen Kostenträgern nicht bezahlten (Teil-)Betrag in einem weiteren Schritt direkt gegenüber dem Patienten ohne Berechnung weiterer Kosten in Rechnung stellen. Sollte der Patient die Forderung gegenüber der DZH nicht begleichen, trägt die DZH vorliegend auch das Ausfallrisiko (Delkredere). In diesem Fall findet insgesamt weder eine Rückabtretung noch eine Rückbelastung der nicht bezahlten Forderung an den Kunden statt. Hinsichtlich der Abtretung der Forderung gegenüber dem Patienten findet eine Weitergabe persönlicher Daten nicht statt, die Forderung wird allein durch Angabe der Rechnungsnummer bestimmt.

Zur Geltendmachung der Forderungen und zur Minimierung von

DienstleistungsvereinbarungAbrechnung



Ausfällen wird die DZH durch den Kunden beauftragt, im Fall der Nichtzahlung des Patienten bei Verzugseintritt auf eigene Kosten die Saldaris GmbH aus Essen als beim OLG Hamm registriertes Inkassounternehmen für die Erstellung einer außergerichtlichen Inkassomahnung einzuschalten. Die hier gegenüber dem säumigen Patienten berechneten Inkassokosten werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen im angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung angesetzt werden.

Zahlt der Patient jedoch aus Veritätsgründen nicht, ist die DZH weiterhin berechtigt, die Forderung gemäß Ziff.IV der AGB –Ab-rechnung– an den Kunden zurück zu belasten.

1.2. DZH.secure Zuzahlung Patient

Voraussetzung für den Service nach Ziffer.1.2 ist die vorherige Wahl der Dienstleistungskomponente gemäß Ziffer 1.1 dieser AGB durch den Kunden. Liegt diese vor, kann der Kunde ergänzend zu der Leistung aus Ziffer 1.1 bei ebenfalls vorheriger Vereinbarung der Zuzahlungsabrechnung den DZH.secure Zuzahlung Patient für diese Abrechnungen vereinbaren.

Zahlt der Patient im Rahmen der Zuzahlungsabrechnung nicht an die DZH, sei es, weil er nachweislich von der Zuzahlung befreit, zahlungsunwillig, verstorben oder unbekannt verzogen ist, wird die DZH im Rahmen der Abrechnung die Forderung direkt gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Kostenträger in Rechnung stellen. Eine Absetzung gegenüber dem Kunden, Rückabtretung und Rückrechnung nach Ziff. IV der AGB – Abrechnung – findet zunächst nicht statt. Zahlungsausfälle der Abrechnung gegenüber dem Kostenträger gehen grds. zu Lasten der DZH. Ausgenommen hiervon sind Forderungsausfälle aufgrund von Veritätsgründen. Solche Gründe liegen etwa vor, wenn der Patient bereits an den Kunden geleistet hat oder die Forderung aus anderen Gründen keinen Bestand hat. In diesem Fall bleibt die DZH berechtigt, die Forderung nach Ziff.IV der AGB – Abrechnung – gegenüber dem Kunden zurück zu belasten und zurück zu übertragen. Die Rückbelastung erfolgt jeweils mit Überlassung/Übermittlung eines Korrekturbeleges und unter Abzug/Verrechnung mit der nächsten Auszahlung.

1.3. Rückläuferüberhang im DZH.secure Zuzahlung

Übersteigt die Summe der im DZH.secure real ausgefallener Forderungen die jeweiligen Honorargebühren für diesen Service (defizitärer Verlauf), ist die DZH berechtigt, die Honorare für DZH. secure Zuzahlung in Absprache mit dem Kunden anzupassen oder den Service mangels neuer Einigung zu kündigen. Das Honorar berechnet sich in % vom Brutto-Abrechnungsvolumen bezogen auf die Leistungen eines Posteinganges, die jeweils die GKV-Abrechnung oder Privatabrechnung betreffen.

2. DZH.secure GKV-Abrechnung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung das Produkt DZH.secure, sofern diese Leistung konkret für die ihm zugehörige Berufsgruppe angeboten wird, als zusätzliche Dienstleistung der DZH zu wählen.

Das Produkt DZH.secure im Rahmen der GKV-Abrechnung dient dem Zweck der Minimierung von Korrekturen der Kostenträger, der kostenlosen Neuabrechnung und der Übernahme der Rückläuferbearbeitung, die Zwischenfinanzierung während der Rückläuferbearbeitung.

Die DZH hat hierzu für die jeweilige Berufsgruppe in Anlage P Kriterien, die die Kostenträger an Inhalt und Form der Beleganga-ben hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit stellen, aufgelistet, für die die nachfolgenden Regelungen gelten.

Die DZH wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage Pentweder im DZH.world oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung

stellen. Der Kriterienkatalog wird von der DZH nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog Anlage P, der zum Zeitpunkt des Verordnungseingangs dem Kunden mitgeteilt wurde.

Im Einzelnen gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zum DZH.secure GKV Abrechnung:

Zunächst überprüft die DZH im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für DZH.secure GKV Abrechnung geltenden Kriterien aus Anlage P. Hierbei steht die Prüfung der Kriterien im Vordergrund, bei denen seitens der Kostenträger bei fehlerhaften Angaben mit Rückläufern gerechnet werden muss. Die DZH wird ihr Prüfverhalten daher stets an den Prüfungsergebnissen der Kostenträger anpassen, eine Verpflichtung zur Prüfung besteht seitens der DZH nicht. Sollte die DZH bei der Prüfung der Kriterien der Anlage P Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der Belege unter Angabe des Fehlers zum Kunden, ggfls. mit Erklärung zur Korrektur. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Korrekturen der Kostenträger wird die DZH die Belege unter Angabe des Fehlers ohne Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den korrigierten Beleg innerhalb von 14 Tagen wieder bei der DZH einzureichen. Sollte sich nach Korrektur des Belegs ein anderer Forderungswert des Belegs ergeben, wird die DZH entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraums den korrigierten Beleg wieder einreicht, wird die DZH die Forderung unter gleichzei-tiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute Abrechnung des korrigierten Belegs wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Korrekturen der Kostenträger, die sich nicht auf die Prüfungskriterien der Anlage P beziehen, werden entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice abgewickelt.

3. DZH.secure+

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Bereich der Privatabrechnung die Leistung DZH.secure+ zu wählen. Die Auswahl dieser Zusatzleistung kann separat für jeden Schuldner einer Privatabrechnung über DZH.world vom Kunden getätigt werden. Sollte der Schuldner einer Privatabrechnung nach Rechnungsstellung und erster kaufmännischer Mahnung durch DZH im Auftrag des Kunden keine Zahlung leisten und auch keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erheben, beauftragt DZH nach Ablauf der in der kaufmännischen Mahnung genannten Zahlungsfrist das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen ("Saldaris"), um im Wege des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Die Leistung der Saldaris GmbH umfasst eine erste, und falls erforderlich, eine zweite Inkassomahnung. Erfolgt bei Wahl der Zusatzleistung DZH.secure+ nach den o.g. Eintreibungsmaßnahmen keine Zahlung des Schuldners, wird die Forderung dem Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung zurückübertragen. DZH berechnet bei Rückbelastung der Forderung eine Abschlussgebühr in der in der Dienstleistungsvereinbarung vereinbarten Höhe.

Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Erweiterung der Zusatzleistung in der Weise auszuwählen, dass eine Weiterverfolgung der zurückübertragenen Forderungen weiter über Saldaris erfolgt. Der Kunde

DienstleistungsvereinbarungAbrechnung



ermächtigt DZH in diesem Fall, offene Vorgänge direkt an Saldaris zur Bearbeitung weiterzuleiten, sofern keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erhoben wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vorab im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Inkassovertrag mit Saldaris über die Weiterverfolgung und die weitere Eintreibung der noch offenen Forderung abschließt. Kosten für die Weiterleitung der offenen Vorgänge entstehen dem Kunden nicht. Eine Abschlussgebühr wird hierbei nicht erhoben.

IV. DZH.star.pickup

- 1. Abholung/Versand von Rezepten/Verordnungen über die DZH.world
- 1.1. Abholung/Versand von Belegen zur Abrechnung

1.1.1. Leistungsbeschreibung

DZH bietet dem Kunden die Möglichkeit, in der DZH. world die Versendung und Abholung von Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DPAG genannt, in Auftrag zu geben.

Die DZH.world dient dem Kunden hier als Beauftragungsplattform, auf dem der Kunde DPAG mit dem Transport seiner Belege im Namen der DZH beauftragen kann.

Für den Transport gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG. Diese werden dem Kunden zur Kenntnisnahme in der DZH.world zur Verfügung gestellt.

In der DZH.world kann der Kunde die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z.B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DPAG weiterleiten. Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen

1.1.2. Kosten der Abholung/Versand von Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DPAG an DZH berechnet. Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt durch DZH in gemäß Vereinbarung in der Vereinbarung Abrechnung. Jedes Packstück gilt als eigenständiger Versand. Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück von DZH in den Kunden gibt DZH an den Kunden die ihr von DPAG konkret für den Kunden zu berechnenden Zuschläge weiter. Der Kunde kann sich über die Zuschläge der DPAG unter dem in der DZH.world hinterlegten Link informieren.

Der Kunde kann sich in der DZH.world, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung / Abholung treffen. Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z.B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden, ein erhöhter Aufwand der DPAG ausgeglichen werden muss, können nachträglich von DZH an den Kunden berechnet werden.

1.1.3. Versicherung der Belege

Die Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer III.1.2.3 der Anlage A zu Vereinbarung Abrechnung auf dem Transport durch DZH versichert.

1.2. Abholung/Versand von Privatpackstücken

DZH bietet dem Kunden die Möglichkeit, in der DZH.world auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Warenwert von 500,00 € je Packstück gegenüber DPAG in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DPAG (siehe Abschnitt IV. Ziffer 1.1.1 dieser Anlage A1).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf Abschnitt IV. Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 dieser Anlage A1 verwiesen.

Hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung von Privatpackstücken haftet allein DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Der Kunde hat daher bei Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt an DPAG zu richten.

DZH hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung der DZH ist ausgeschlossen.

V. Kündigungsfristen

Die Dienstleistung DZH.bridge ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende isoliert kündbar. In diesem Fall wird der Vertrag nach den AGB Abrechnung weitergeführt. Die Kündigung der Dienstleistungen DZH.secure oder DZH.star.pickup erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und kann separat vom Grundvertrag gekündigt werden. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), z.B. im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist DZH berechtigt, die Leistung DZH.secure und DZH.star.pickup mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für jeden Verordnungseingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus der DZH eingeht, gelten die Regelungen des DZH.secure.

Für Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht seitens der Kostenträger abschließend anerkannt wurden, gilt die Einschränkung, dass diese maximal für eine Dauer von drei Monaten noch von der DZH bearbeitet werden. Vorgänge die in diesem Zeitraum nicht geklärt werden können, werden an den Kunden zurückübertragen (Rückabtretung und Rückbelastung).

Sollte der Kunde bei Vertragsschluss der Dienstleistungsvereinbarung Abrechnung auch die Leistungen DZH.bridge, DZH.secure und DZH.star.pickup gewählt haben, beginnt die Lauf-zeit für diese Leistungen ebenfalls mit Eingang der ersten Beleglie-ferung bzw. Datenlieferung, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine vorherige Leistungspflicht der DZH besteht nicht. Im Üb-rigen gelten die Regelungen zur Wirksamkeit des Vertrages aus den AGB Abrechnung. Mit Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung Abrechnung ist auch immer eine Kündigung der Ergänzungsleis-tungen verbunden.

VI. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Dienstleistungsvereinbarung Abrechnung, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind.

(Ende der AGB Abrechnung Leistungsergänzung)